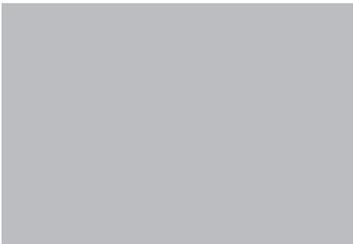


wetzikon 



# Abstimmung

vom 4. März 2018



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die **Teilrevision der Gemeindeordnung** zur Änderung des Kommissionssystems des Grossen Gemeinderates zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, den Antrag zu prüfen und Ihre Stimme mit JA oder NEIN abzugeben.

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Stadtrat Wetzikon

Die vollständigen Akten liegen im Stadthaus Wetzikon, Büro 302 (Stadtkanzlei), zur Einsicht auf. Sie können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt (<https://www.wetzikon.ch/politik/parlament>) unter der Rubrik "Geschäfte" heruntergeladen werden.

	Seite
Die Vorlage im Überblick	3
Die Vorlage im Detail	5
Anhang: Änderungen der Gemeindeordnung	13



## Die Vorlage im Überblick

*Verfasst vom Büro des Grossen Gemeinderates und Stadtrat*

### **Teilrevision der Gemeindeordnung zur Änderung des Kommissionssystems des Grossen Gemeinderates**

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon verfügt, wie die meisten Parlamente, über Kommissionen zur Vorbera- tung der Geschäfte. Das aktuelle Kommissionssystem ist seit der Gründung des Grossen Gemeinderates am 12. Mai 2014 unverändert. Die seither gesammelten Erfahrungen in der Parlamentsarbeit zeigen, dass beim Kommissionssys- tem Optimierungspotenzial besteht. Daher soll mit dieser Vorlage das Kommissionssystem angepasst werden.

Zur Anpassung des Kommissionssystems ist eine Änderung der Gemeindeordnung erforderlich. Die Vorlage sieht vor, dass künftig die Ausgestaltung des Kommissionssystems in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt wird. So kann die Organisation der Kommissionen in Zu- kunft flexibel an veränderte Rahmenbedingungen ange- passt werden.

Die revidierte Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates sieht ein Kommissionssystem mit einer Rechnungsprü- fungskommission (RPK) und zwei Fachkommissionen (I und II) vor. Die RPK prüft den Geschäftsbericht, den Voran- schlag und die Jahresrechnung sowie Geschäfte zu Quer- schnittsaufgaben. Die Fachkommissionen prüfen die übr- igen Geschäfte gemäss ihren Aufgabenbereichen. Es ist zudem möglich, dass ein Geschäft mehreren Kommissionen zugewiesen wird. Ist dies der Fall, koordiniert eine der Kommissionen die Vorbera- tung des Geschäftes.

**Grosser Gemein-  
derat und Stadt-  
rat empfehlen  
Annahme der  
Vorlage**

Durch die vorliegende Revision des Kommissionssystems soll die verantwortungsvolle Aufgabe der Vorberatung der Geschäfte gleichmässiger auf die Parlamentsmitglieder verteilt werden. Die Schaffung von mehreren Fachkommissionen ermöglicht den Parlamentarierinnen und Parlamentariern den Aufbau von Fachwissen, was gerade im Milizsystem sehr wichtig ist. Mit diesem Wissen kann das Parlament im Entscheidungsprozess eine kompetentere Rolle gegenüber Stadtrat und Verwaltung einnehmen.

Der Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung wurde im Grossen Gemeinderat am 11. Dezember 2017 mit 31 zu 2 Stimmen zugestimmt.

## **Formelles**

Über die Änderung der Gemeindeordnung müssen die Stimmberechtigten gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung zwingend abstimmen (Obligatorisches Referendum).

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates ist hingegen gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. f der Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen. Lehnen jedoch die Wetziker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung ab, ist die Änderung der Geschäftsordnung hinfällig.

## Die Vorlage im Detail

*Verfasst vom Büro des Grossen Gemeinderates und Stadtrat*

### **Teilrevision der Gemeindeordnung zur Änderung des Kommissionensystems des Grossen Gemeinderates**

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon besteht seit dem 12. Mai 2014. Wie für Parlamente üblich, verfügt der Grosse Gemeinderat über verschiedene vorberatende Kommissionen. Die Kommissionen bestehen aus Ratsmitgliedern aller Fraktionen. Sie haben die Aufgabe, sich vertieft mit den Geschäften des Grossen Gemeinderates zu befassen, diese vorzubereiten und dem Parlament dem Ergebnis der Vorberatung entsprechend Antrag zu stellen. Die Vorberatung durch Kommissionen erlaubt es, die Geschäfte intensiver und mit grösserem Fachwissen zu bearbeiten, und ermöglicht es so dem Parlament, fundierte und unabhängige Entscheidungen zu treffen.

Seit seiner Gründung verfügt der Grosse Gemeinderat über zwei ständige Kommissionen, nämlich die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und die Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte (KRLG). Als Fachkommission ist die KRLG für alle Landgeschäfte und Geschäfte im Bereich Raumplanung zuständig, während die GRPK für alle übrigen Geschäfte zuständig ist. Mittlerweile hat sich die Praxis der Kommissionsarbeit gefestigt, die Abläufe sind eingespielt. So treten auch Stärken und Schwächen des Kommissionensystems zutage. Die im Mai 2018 beginnende neue Legislaturperiode des Parlamentes stellt eine ideale Gelegenheit dar, mit einer Anpassung des Kommissionensystems den erkannten Schwächen entgegenzuwirken und bisherige Stärken beizubehalten.

Am 6. März 2017 hat der Grosse Gemeinderat eine Spezialkommission zur Analyse des bestehenden Kommissionensystems gewählt. Die Analyse hat gezeigt, dass das bisherige Kommissionensystem gewisse Schwächen aufweist. So ist die

### **Ausgangslage**

### **Analyse des bestehenden Systems**

Arbeitslast sehr ungleich auf die beiden bestehenden Kommissionen verteilt – im Jahr 2016 hatte die GRPK 14 Geschäfte zu beraten, die KRLG nur ein einziges. Dementsprechend ungleich fiel auch die Sitzungskadenz aus. Wetzikon als sechstgrösste Stadt des Kantons Zürich verfügt ausserdem im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl über vergleichsweise wenige parlamentarische Kommissionen.

Ein zentraler Grundgedanke jedes parlamentarischen Kommissionensystems ist die fachliche Fokussierung und damit der Aufbau von spezifischem Fachwissen. Diese Fokussierung wird heute nur in begrenztem Mass erreicht. Da die KRLG über einen engen fachlichen Zuständigkeitsbereich verfügt, beschäftigt sich die GRPK mit einem sehr breiten Aufgabenfeld. Ausserdem ist unter dem bisherigen Kommissionensystem die Vorberatung der Geschäfte auf sehr wenige Ratsmitglieder verteilt. Dies bedeutet, dass eine kleine Gruppe der Parlamentsmitglieder sich sehr intensiv mit den Geschäften befasst, während eine Mehrheit kaum in die Vorberatung der Geschäfte einbezogen wird. Diese Ungleichheit führt zu Wissensunterschieden innerhalb des Grossen Gemeinderates und einer demokratisch weniger breit abgestützten Vorberatung.

Die Ausgestaltung des Kommissionensystems des Grossen Gemeinderates ist im Wesentlichen in der Gemeindeordnung festgelegt. In Zukunft sollen die Kommissionen nicht mehr mit Namen und Aufgabenbereich in der Gemeindeordnung beschrieben werden. Stattdessen soll die Zahl der Kommissionen und deren Aufgabenbereich künftig in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates festgelegt werden. Der Bestand und die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden jedoch nach wie vor vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

## **Änderung der Gemeinde- ordnung**

Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen des Kommissionensystems wird auch durch das per 2018 in Kraft tretende totalrevidierte Gemeindegesetz angeregt. Dieses sieht vor, dass die Organe des Gemeindeparlamentes und ihre Zuständigkeiten in einem Organisationserlass, sprich der Ge-

schäftsordnung, geregelt werden. Somit kann der Grosse Gemeinderat gemäss der Vorlage die Organisation seiner Kommissionen in eigener Kompetenz regeln. Dies ermöglicht es dem Parlament, in Zukunft flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Die Geschäftsordnung selbst ist im formellen Sinn kein Teil dieser Abstimmungsvorlage. Sie baut jedoch direkt auf der vorgelegten Änderung der Gemeindeordnung auf und kann nicht ohne diese in Kraft treten. Um grösstmögliche Transparenz zu schaffen, soll das in der neuen Geschäftsordnung vorgesehene Kommissionssystem im Folgenden erläutert werden.

Es ist ein System mit drei ständigen Kommissionen vorgesehen. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die vorgesehenen Kommissionen und deren Aufgabenbereiche:

**Änderung der  
Geschäftsordnung  
des Grossen  
Gemeinderates**

<b>Kommission</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Rechnungsprüfungs-kommission	Geschäftsbericht, Voranschlag und Jahresrechnung sowie Querschnittsthemen wie Immobilien, Informatik und Personal
Fachkommission I	Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt, Verkehr
Fachkommission II	Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales, Sport

Jedes Geschäft wird in der Regel nur einer Kommission zugewiesen. Diese prüft den Antrag sowohl in sachlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Wenn ein Geschäft mehreren Kommissionen zugewiesen wird, beraten die Kommissionen jene Aspekte des Geschäftes, die ihren Aufgabenbereich betreffen. So prüft die zuständige Fachkommission die sachlichen Aspekte, während die Rechnungsprüfungskommission das Geschäft in finanztechnischer und finanzpolitischer Hinsicht prüft. In diesem Fall wird eine Kommission als "federführend" bestimmt. Die federführende

Kommission übernimmt die Koordination in der Vorbereitungsphase.

Kommissionsmitglieder erhalten eine jährliche, fixe Grundentschädigung und Sitzungsgelder. Die Erweiterung des Kommissionssystems wird dazu führen, dass mehr Parlamentsmitglieder in einer Kommission einsitzen und dass insgesamt mehr Kommissionssitzungen stattfinden. Somit wird das neue Kommissionssystem zu gewissen Mehrkosten führen. Im Vergleich zum Amtsjahr 2016/2017 betragen die geschätzten Mehrkosten 34'650 Franken, im Vergleich zum Amtsjahr 2017/2018 wird von einem Mehraufwand von 26'000 Franken ausgegangen. Die Anzahl Sitzungen und damit der Gesamtbetrag an anfallenden Sitzungsgeldern hängt jedoch vor allem auch von der Anzahl und Komplexität der Geschäfte ab, die der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat vorlegt.

Die Vorberaterung der Geschäfte ist eine entscheidende Phase im parlamentarischen Prozess. Je intensiver sie erfolgt, desto stärker ist die Position, die das Parlament im Entscheidungsprozess einnimmt. Die vorgesehene Erweiterung des Kommissionssystems ermöglicht es, die verantwortungsvolle Aufgabe der Vorberaterung der Geschäfte auf mehr Parlamentsmitglieder aufzuteilen. Die Vorlage sieht vor, dass eine grosse Mehrheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier in einer Kommission mitwirkt. So werden Wissensunterschiede im Parlament verringert, und durch die reduzierte Arbeitslast können sich die Kommissionsmitglieder intensiver mit den Geschäften auseinandersetzen.

Die Einsetzung von spezialisierten Kommissionen ermöglicht zudem verstärkt den Aufbau von Fachwissen zu bestimmten Themen. Die Parlamentsmitglieder können ihre politische Arbeit thematisch fokussieren. So werden, dem Milizprinzip entsprechend, bereits vorhandene Fachkenntnisse gezielt in die parlamentarische Arbeit eingebracht. Dieses Fachwissen ermöglicht es dem Parlament, Geschäfte unabhängiger von der Verwaltung beurteilen zu können

### **Vorteile des neuen Kommissionssystems**

und seine Kontrollfunktion effektiver auszuüben. Mit der Anpassung des Kommissionssystems kann erreicht werden, dass der Grosse Gemeinderat eine stärkere Position im politischen Prozess in Wetzikon einnimmt.

Gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung ist der Beschluss des Grossen Gemeinderates zur Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum). Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates ist gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. f der Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen. Die Urnenabstimmung hat daher nur die Änderung der Gemeindeordnung zum Gegenstand.

Die erläuterte Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde am 11. Dezember 2017 vom Parlament beschlossen. Sie kann jedoch nur in Kraft treten, wenn die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung angenommen wird. Wenn die Teilrevision der Gemeindeordnung abgelehnt wird, ist auch die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates hinfällig.

Die Beratung im Grossen Gemeinderat zu dieser Vorlage fand am 11. Dezember 2017 statt. Der Grosse Gemeinderat stimmte der Änderung der Gemeindeordnung mit 31 zu 2 Stimmen zu.

Die Mehrheit des Parlamentes vertritt ihre Meinung mit folgenden Argumenten:

- Die Vorlage sieht eine massvolle Reform des Kommissionssystems vor: Bewährtes wird beibehalten, bestehende Probleme werden angegangen.
- Die stärkere fachliche Fokussierung ermöglicht den Kommissionen den Aufbau von Fachwissen und damit die Integration von zusätzlichem Spezialwissen von mehr Parlamentsmitgliedern.
- Durch eine breitere Aufteilung der Vorberatung werden Wissensunterschiede innerhalb des Parlamentes redu-

## **Formelles**

## **Diskussion im Parlament**

## **Meinung der Mehrheit des Parlamentes**

ziert und ein grösserer Teil des Parlamentes kann sich intensiv mit den Geschäften auseinandersetzen.

- Eine breite Abstützung der Kommissionsarbeit bringt das Milizsystem stärker zur Geltung: Auch beruflich stark engagierte Parlamentsmitglieder können in einer Kommission mitwirken und ihr Spezialwissen einbringen.
- Das neue Kommissionssystem stärkt die Rolle des Parlamentes. Die entstehenden Mehrkosten sind eine gerechtfertigte Investition in die Demokratie.
- Die Organisation und Aufgabenteilung des Parlamentes kann flexibel an veränderte Anforderungen angepasst werden.
- Andere kommunale Parlamente verfügen seit Jahren oder gar Jahrzehnten über ähnlich ausgestaltete Kommissionssysteme und haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Die Minderheit des Parlamentes vertritt ihre Meinung mit folgenden Argumenten:

- Das bisherige Kommissionssystem hat sich bewährt und entspricht auch den Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes. Die vorliegende Anpassung ist ein unnötiges Experiment.
- Das neue Kommissionssystem führt zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand. Die Vorberatung der Geschäfte verlängert sich und wird mehr Ressourcen von Parlament und Verwaltung beanspruchen.
- Die vorgeschlagene Organisation ist kompliziert und führt zu Doppelspurigkeiten und Reibungsverlusten, nicht nur im Parlament, sondern auch auf Seiten der Verwaltung.
- Unter dem neuen Kommissionssystem sind fast alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier in einer Kommission eingebunden. Ein Amt in einer Kommission bringt einen erheblichen Aufwand mit sich, den nicht alle Parlamentsmitglieder auf sich nehmen können und wollen.

### **Meinung der Minderheit des Parlamentes**

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird vom Grossen Gemeinderat und vom Stadtrat beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen:

**Antrag**

*Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 mit den Änderungen gemäss Anhang wird genehmigt.*

Wer dem Antrag zustimmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnt, schreibe NEIN.



## Anhang: Änderungen der Gemeindeordnung

### 2. Grosser Gemeinderat

#### Art. 18 Wahlbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) **die Mitglieder des** ~~das~~ Büros des Grossen Gemeinderates
- b) die Mitglieder **der Kommissionen sowie deren Präsidien** ~~der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidium~~
- e) ~~die Mitglieder der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte~~
- d) ~~die Mitglieder von Spezialkommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte~~

Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:

- a) die Mitglieder des Wahlbüros
- b) die Mitglieder der Sozialbehörde
- c) die Mitglieder der Energiekommission
- d) 2 Mitglieder der Baukommission
- e) die Mitglieder der Steuerkommission
- f) <sup>2</sup>
- g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien

#### Art. 22 Parlamentarische Instrumente

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. ~~Das Geschäftsreglement~~ **Die Geschäftsordnung** des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.

## **2.1 Kommissionen des Grossen Gemeinderates**

### **Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates**

*Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. ~~Das Geschäftsreglement~~ **Die Geschäftsordnung** des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.*

### **Art. 25 ~~Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission~~ Kommissionen**

*<sup>1</sup>Die ~~Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)~~ besteht aus 9 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin / des Präsidenten.*

*<sup>2</sup>Sie prüft alle Anträge an den Grossen Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet.*

*<sup>3</sup>Sie prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der vom Stadtrat beschlossenen Geschäfte.*

*<sup>4</sup>Sie prüft und überwacht die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Stadtverwaltung sowie der Tätigkeit der ständigen Ausschüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.*

**<sup>1</sup>Der Grosse Gemeinderat verfügt über ständige Kommissionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt das Nähere.**

**<sup>2</sup>Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.**

**~~Art. 26 – Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte~~**

~~Zur Prüfung der Raumplanungs- und Landgeschäfte wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Kommission von 9 Mitgliedern für Raumplanungs- und Landgeschäfte.~~

[aufgehoben]

**~~Art. 27 – Spezialkommissionen~~**

~~Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.~~

[aufgehoben]

**IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 50 Inkrafttreten**

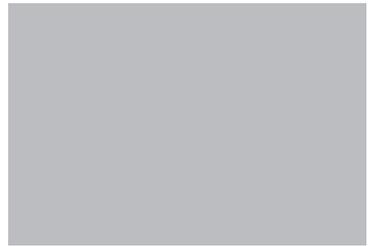
<sup>1</sup>*Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.*

<sup>2</sup>*Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.*

<sup>3</sup>***Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.***







Stadtverwaltung Wetzikon  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon  
Telefon 044 931 32 00  
Telefax 044 931 32 01  
info@wetzikon.ch  
www.wetzikon.ch